

weiteren Maßnahmen zur Gewährleistung der Bausicherheit notwendig sind in Abstimmung mit dem erzeugnisverantwortlichen Kombinat.

(3) Die Antragsunterlagen sowie die erzeugnisbezogenen Vorschriften und Standards der Lieferländer sind dem Importbetrieb durch den Außenhandelsbetrieb zur Verfügung zu stellen. Zum Erteilen der Zulassung sind der Staatlichen Bauaufsicht die zur Anwendung vorgesehenen Vorschriften und Standards in deutschsprachiger Fassung vom Importbetrieb zu übergeben.

§ 6

(1) Vorschriften gemäß § 1 sind von den für die Entwicklung von Verfahren oder Erzeugnissen Verantwortlichen vorzubereiten.

(2) Zulassungen gemäß § 3 für neu- oder weiterentwickelte Erzeugnisse der Bauwirtschaft sind von den Betrieben zu beantragen, die die Erzeugnisse herstellen. Die Zulassung von Erzeugnissen der Baumaterialienindustrie oder anderer Industriezweige, die in der Bauwirtschaft angewendet werden sollen, ist von dem Betrieb zu beantragen, der das Erzeugnis anwenden will.

(3) Die Antragsteller haben den Anträgen

- eine Begründung der volkswirtschaftlichen Effekte und Nachweise zur Gewährleistung der Standsicherheit bei der Anwendung von Verfahren und Erzeugnissen oder bei der Einführung neuer Erkenntnisse,
- Berichte über experimentelle Prüfungen oder praktische Erprobungen,
- ausführliche Erläuterungen zur Herstellung und Anwendung,
- den Entwurf der Zulassungen in Form und inhaltlicher Gestaltung gemäß TGL 16 223 sowie
- Aussagen über den Ablauf der vorgesehenen Standardisierung

beizufügen. Anträge und Unterlagen sind 2fach einzureichen.

(4) Für die Herausgabe von Vorschriften sind die erzeugnis- und verfahrensverantwortlichen Kombinate und Betriebe verpflichtet, Unterlagen gemäß Abs. 3 zu erarbeiten und der Staatlichen Bauaufsicht zu übergeben.

§ 7

(1) Vorschriften werden erlassen und Zulassungen werden erteilt, wenn die Prüfung der vorgelegten Unterlagen die Eignung des Verfahrens oder Erzeugnisses für den vorgesehenen Verwendungszweck ergeben hat. Sie können an Auflagen oder Bedingungen gebunden werden.

(2) Die Ablehnung eines Antrages ist dem Antragsteller unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(3) Vorschriften oder Zulassungen können zurückgezogen werden, wenn die Verfahren oder Erzeugnisse sich nicht bewährt haben oder sich nachträglich andere Erkenntnisse ergeben haben.

(4) Erzeugnisse, für die die Gültigkeitsdauer der Zulassung abgelaufen ist, ohne daß eine Standardisierung erfolgt ist, dürfen nicht weiter hergestellt werden. Noch im Bestand befindliche Erzeugnisse dürfen weiter nach den Anwendungs-

bedingungen der Zulassung verwendet werden, sofern nicht durch Auflagen die Lieferung oder Anwendung untersagt wurden.

§ 8

(1) Für die Herausgabe von Vorschriften oder das Erteilen von Zulassungen ist der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen verantwortlich.

(2) Vorschriften und Zulassungen, die nur im Verantwortungsbereich der Sonderbauaufsichten gemäß § 33 der Verordnung angewendet werden sollen, sind von den Leitern der Sonderbauaufsichten zu bestätigen. Die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen ist über die Bestätigung zu informieren.

§ 9

(1) Zugelassene Erzeugnisse sind zulassungsgerecht und unter Einhaltung erteilter Auflagen und Bedingungen herzustellen und anzuwenden.

(2) Erforderliche Genehmigungen zur Abweichung von Vorschriften oder Zulassungen dürfen nur durch den Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen sowie im Verantwortungsbereich der Sonderbauaufsichten gemäß § 33 der Verordnung von den Leitern der Sonderbauaufsichten erteilt werden.

§ 10

(1) Vorschriften sind im Mitteilungsblatt der Staatlichen Bauaufsicht vollständig oder auszugsweise zu veröffentlichen. Sie sind den Anwendern von den Verfahrensverantwortlichen zur Verfügung zu stellen, soweit sie nicht vollständig veröffentlicht worden sind.

(2) Der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen veranlaßt, daß die Vorschriften, durch die staatliche Standards ergänzt oder geändert werden, im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ bekanntgegeben werden.

(3) Die Zulassungsinhaber haben zu sichern, daß jedem Anwender des Erzeugnisses eine vollständige Abschrift der Zulassung übergeben wird und bei Anforderung weitere Exemplare der Zulassung zur Verfügung stehen. Es sind nur die Kosten für Vervielfältigung und Versand zu berechnen.

(4) Im Mitteilungsblatt der Staatlichen Bauaufsicht ist jährlich eine Zusammenstellung der geltenden Vorschriften und Zulassungen zu veröffentlichen.

§ 11

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 29. September 1981 zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht — Bauaufsichtliche Vorschriften und Zulassungen - (GBl. I Nr. 30 S. 350) außer Kraft.

(3) Bereits verbindliche Vorschriften und Zulassungen gelten im Rahmen der darin enthaltenen Festlegungen weiter.

Berlin, den 20. November 1986

Der Minister für Bauwesen

Junker